



EINGEGANGEN 10. Juli 2025

Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 01
steuerbefreiung.sv@be.ch
www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

awr AG für Wirtschaft und Recht
Herr David Rotzetter
Kapellenstrasse 5
3011 Bern

Referenz
2021.FINSV.562 / 601118 / ac
ZPV 10008423

7. Juli 2025

Verfügung betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesuchsteller:

Verein Credo Schloss Unspunnen, Wilderswil

Vertreten durch awr AG für Wirtschaft und Recht, Herr David Rotzetter, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern

1. Sachverhalt

Unter dem Namen «Verein Credo Schloss Unspunnen» besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Wilderswil.

Gestützt auf Art. 2 der Statuten vom 5. März 2022 bezweckt der Verein den Betrieb des Schlosshotels Unspunnen in Wilderswil zur Durchführung von Ferien- und Freizeitlagern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf evangelischer Grundlage.

Gemäss den eingereichten Unterlagen und der Vereinshomepage (<https://credo.ch>, letztmals konsultiert am 11. Juni 2025) fassten im Jahr 1948 einige Christen den Entschluss, für Kinder und Teenager Camps durchzuführen, um ihnen Jesus Christus näher zu bringen und sie im Glauben zu fördern. Sie schlossen sich zum Verein Credo (lat. "ich glaube") zusammen. Die Camps fanden zuerst in gemieteten Unterkünften an verschiedenen Orten in der Schweiz statt. Im Jahr 1961 ergab sich die Möglichkeit, das Credo Schloss Unspunnen für diesen Zweck zu erwerben. Heute wie damals ist es dem Verein, Kindern und Teenagern gemäss dem Motto "begegnen und erleben" die Begegnung mit Gott zu ermöglichen und aufzuzeigen, wie Jesus auch heute noch erlebt werden kann. Neben den Kinder- und Teenagercamps wird das Credo als Gruppen- und Gästehaus genutzt.

Der Verein wurde mit Verfügung vom 1. April 2022 rückwirkend ab 1. Januar 2022 und befristet bis 31. Dezember 2024 teilweise wegen Verfolgung von Kultuszwecken für den Bereich «Lagerarbeit für Kinder und Jugendliche» von der Steuerpflicht befreit. Das Vereinsangebot für Erwachsene sowie der Hotelbetrieb unterliegt der ordentlichen Steuerpflicht.

Mit E-Mail vom 26. Februar 2025 ersucht der Verein um Weitergewährung der Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1).

2. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. i des Steuergesetzes des Kantons Bern [StG; BSG 661.11]). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. h des Gesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer [ESchG; BSG 662.1]).

Eine gemischte Zwecksetzung (Verfolgung von ausschliesslich kultischen Zwecken und nicht steuerbefreiungswürdigen Zwecken) steht einer Steuerbefreiung grundsätzlich nicht entgegen. Eine teilweise Steuerbefreiung kommt aber nur in Betracht, wenn ausgeschlossen ist, dass die für gemeinnützige Zwecke bestimmten Vermögenswerte für steuerpflichtige Zwecke verwendet werden. Die Institution hat deshalb für eine organisatorisch und buchhalterisch klare Trennung ihrer Tätigkeiten zu sorgen und muss mit der Schaffung getrennter Finanzkreisläufe verhindern, dass Vermögenswerte zweckentfremdet werden.

Eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von Kultuszwecken wird jenen Institutionen gewährt, die kantonal oder gesamtschweizerisch ein gemeinsames Glaubensbekenntnis, gleichgültig welcher Konfession oder Religion, in Lehre und Gottesdienst pflegen und fördern. Als gesamtschweizerisch gelten nur Glaubensbekenntnisse, die im gesamten Landesgebiet von Bedeutung sind. Die Verfolgung von Erwerbszwecken ist Kultusorganisationen unter dem Aspekt der Steuerbefreiung nicht gestattet (Art. 15 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

3. Erwägungen

Der Verein Credo Schloss Unspunnen verfolgt sowohl steuerbefreiungswürdige als auch nicht steuerbefreiungswürdige Tätigkeiten.

a. Sparte «Lagerarbeit für Kinder und Jugendliche»

Die Durchführung christlicher Lagerarbeit, von Bibelunterricht, gemeinsamen Betens, etc. dient der Glaubenslehre und -förderung, womit die Tätigkeiten des Credo Schloss Unspunnen für Kinder und Jugendliche als kultisch zu qualifizieren sind. Die Steuerverwaltung erkennt im Beurteilungszeitpunkt kein gewinnstrebendes Handeln. Sämtliche Einnahmen werden zur Zweckerreichung eingesetzt. Demzufolge können Erwerbszwecke ausgeschlossen werden.

Die Statuten stellen in Art. 7.1 die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Im Fall der Auflösung fällt das gesamte noch vorhandene Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

b. Sparte «steuerpflichtige Tätigkeiten (Lagerarbeit Erwachsene, Hotelbetrieb)»

Als nicht steuerbefreiungswürdig erachtet die Steuerverwaltung die Lagerarbeit Erwachsene (Angebot von Skitouren-Wochenende, Single-Urlaubswache, Mountainbike-Freizeit, Pfingstfreizeit, Gipfel- und Klettersteigwoche etc). und den Hotelbetrieb. Diese Tätigkeit kann mangels steuerrechtlichem Allgemeininteresse und Uneigennützigkeit nicht von der Steuerpflicht befreit werden.

Diese Sparte unterliegt somit der Steuerpflicht.

c. Organisatorische und buchhalterische Trennung

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen führt der Verein Credo Schloss Unspunnen eine detaillierte Spartenrechnung. Damit erfüllt der Verein sowohl die organisatorischen als auch die buchhalterischen Voraussetzungen einer teilweisen Steuerbefreiung.

d. Meldepflicht

Der Verein Credo Schloss Unspunnen ist mit der vorliegenden Steuerbefreiungsverfügung verpflichtet, die Steuerverwaltung umgehend zu informieren, wenn veränderte Verhältnisse (bspw. in den Tätigkeitsbereichen) die Steuerbefreiung nicht mehr rechtfertigen oder eine Anpassung der steuerbefreiten bzw. steuerpflichtigen Sparten notwendig machen. Der Verein kennt die hierfür massgeblichen tatsächlichen Verhältnisse am besten.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Der **Verein Credo Schloss Unspunnen**, mit Sitz in Wilderswil, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. i StG und Art. 56 Bst. h DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 1. Januar 2025 teilweise wegen Verfolgung von Kultuszwecken** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
4. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - Dem Verein Credo Schloss Unspunnen, Wilderswil
 - Dem Steuerbüro der Einwohnergemeinde Wilderswil
5. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination



Sirgit Meier
Leiterin



Angela Cartier
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.